

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat am 26. Oktober 1976 ohne mündliche Verhandlung durch seine Richter G e y s e r , M ü l l e r und M e i n h a r d t sowie die ehrenamtlichen Richter D a n n e und L o s s e für Recht erkannt:

Die Urteile des Hessischen Landessozialgerichts vom 5. August 1975 und des Sozialgerichts Frankfurt (Main) vom 16. Januar 1975 werden aufgehoben. Der Bescheid der Beklagten vom 16. Februar 1974 wird insoweit aufgehoben, als darin die Rente als Kannleistung nach § 1321 Abs. 5 Reichsversicherungsordnung bezeichnet ist. Die Beklagte hat die Rente als Pflichtleistung zu zahlen.

Die Beklagte hat der Klägerin die Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

- 2 -

G r ü n d e :

I

Es ist umstritten, ob die Rente an die Klägerin im Ausland als Kannleistung oder als Pflichtleistung zu zahlen ist (§§ 1317, 1318, 1321 Reichsversicherungsordnung -RVO-). Die Klägerin ist jüdischer Abstammung. Sie ist in Rimbach/Odenwald geboren. Für sie sind für 1934 bis 1936 für eine Beschäftigung im jetzigen Bundesgebiet Beiträge zur Arbeiterrentenversicherung entrichtet. 1937 wanderte sie nach Argentinien aus. Sie ist jetzt staatenlos. Die Beklagte gewährt ihr Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. In dem Bescheid vom 16. Februar 1974 "über eine Kannleistung nach § 1321 Abs. 5 RVO" ist ausgeführt, da die Klägerin keine Deutsche bzw. frühere deutsche Staatsangehörige im Sinne des Art. 116 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) sei, hätte ihre Rente an sich gemäß § 1315 RVO zu ruhen; sie sei jedoch anerkannte Verfolgte des Nationalsozialismus und habe das Gebiet des Deutschen Reiches zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 verlassen, so daß sie einem früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Art. 116 Abs. 2 Satz 1 GG gleichgestellt werde; deshalb werde ihr eine Auslandsleistung als Kannleistung gewährt (§ 1321 Abs. 5 RVO); sie unterscheide sich der Berechnung nach in keiner Weise von einer aufgrund eines Auslandszahlungsanspruchs berechneten Leistung.

Die Klägerin begehrt, die Beklagte zur Zahlung der Rente als Pflichtleistung zu verurteilen. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage als unzulässig abgewiesen: es bestehe kein Rechtsschutzbedürfnis (Urteil vom 16. Januar 1975). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (Urteil vom 5. August 1975). Es hat die Verneinung eines Rechtsschutzbedürfnisses durch das SG bestätigt; die Klägerin sei durch den angefochtenen Bescheid nicht beschwert.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Das Bundessozialgericht (BSG) hat auf die Beschwerde der Klägerin die Revision wegen Vorliegens eines Verfahrensmangels zugelassen.

Die Klägerin hat Revision eingelegt und sinngemäß beantragt,

die Urteile des LSG und des SG aufzuheben
und die Beklagte zu verurteilen, die Rente
als Pflichtleistung zu zahlen.

Die Klägerin führt aus, es stelle einen wesentlichen Verfahrensmangel dar, daß die Vorinstanzen die Klage als unzulässig angesehen hätten. Es hätte ein Vorverfahren durchgeführt werden müssen. Die allein aus Geltungsbereichsbeiträgen bewilligte Rente müsse als Pflichtleistung gezahlt werden (§ 1318 Abs. 1 RVO); die Klägerin sei frühere deutsche Staatsangehörige im Sinne des Art. 116 Abs. 2 Satz 1 GG. Sie verweist auf die Staatsangehörigkeitsbescheinigung der Deutschen Botschaft in Buenos Aires vom 18. November 1969, wonach sie im Zeitpunkt ihrer verfolgungsbedingten Auswanderung die deutsche Staatsangehörigkeit besessen habe. Ferner verweist sie auf die Ausbürgerung während des Zweiten Weltkrieges wegen ihrer jüdischen Abstammung.

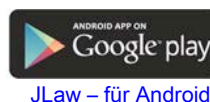
Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie führt aus, die Klägerin sei weder Deutsche noch frühere deutsche Staatsangehörige im Sinne des Art. 116 Abs. 2 GG. Sie habe im August 1937 das ehemalige Deutsche Reich als Deutsche verlassen und besitze keine deutsche Staatsangehörigkeit mehr. Sie falle zwar unter den Kreis der Personen, denen als Verfolgte zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden sei. Wenn solche Personen eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hätten, könnten sie durch Begründung eines Wohnsitzes in Deutschland oder durch einen Antrag



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

- 4 -

nach Art. 116 Abs. 2 Satz 1 GG die deutsche Staatsangehörigkeit wiedererlangen. Für diejenigen, die eine fremde Staatsangehörigkeit nicht erworben hätten, liege die Bedeutung des Art. 116 Abs. 2 GG darin, daß der deutsche Staat sie - unbeschadet des Umstandes, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit wegen der Nichtigkeit der 11. Verordnung (VO) zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 (RGBl I 722) nicht verloren hätten - nicht als Deutsche betrachte, solange sie nicht durch Wohnsitzbegründung oder Antragstellung sich auf ihre deutsche Staatsangehörigkeit berufen (BVerfG vom 14. Februar 1968 - BVerfGE 23, 98, 108). Daraus folge, daß solche Personen, die eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hätten oder staatenlos seien und zu keiner Zeit zu erkennen gegeben hätten, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit wiedererwerben wollten, nicht unter den Personenkreis des Art. 116 GG fielen. Renten an sie könnten daher nur als Kannleistung nach § 1321 Abs. 5 RVO gewährt werden.

II

Die Revision der Klägerin ist zulässig und begründet.

Zu Unrecht hat das LSG nicht in der Sache entschieden. Die Feststellungen, die es im Zusammenhang mit seiner Entscheidung getroffen hat, reichen aus, um über die Revision der Klägerin in der Sache selbst zu entscheiden (vgl. Urteil vom 19. Dezember 1974 - 3 RK 64/72 in SozR 1500 § 163 Nr. 1).

Die Klägerin hat ein Rechtsschutzbedürfnis für ihre Klage. Die Verfahrensgesetze gewähren in einer rechtsstaatlichen Rechtsordnung einen umfassenden Rechtsschutz. Er kann nur bei einwandfrei zweckwidriger Prozeßbetreibung verweigert werden (vgl. SozR 2200 § 1251 Nr. 8 unter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

Berufung auf Stein/Jonas, ZPO, 19. Aufl., Vorbemerkung III 4, insbesondere 4 c vor § 253 ZPO). Hiernach ist ein Rechtsschutzinteresse der Klägerin im Hinblick auf unterschiedliche Rechtsfolgen, je nachdem, ob eine Rente als Pflichtleistung oder Kannleistung ins Ausland gezahlt wird, zu bejahen.

Das LSG war auch nicht dadurch an einer Sachentscheidung gehindert, daß kein Vorverfahren durchgeführt wurde (§ 79 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG- aF, Art. III SGÄndG vom 30. Juli 1974). Ein Widerspruchsverfahren war nach altem Recht erforderlich, um den umstrittenen Verwaltungsakt "im Ermessenspunkt" nachzuprüfen (BSG 7, 292, 293). Hier ist jedoch keine Ermessensfrage streitig, sondern die Rechtsfrage, ob die Klägerin die Voraussetzungen der §§ 1317, 1318 Abs. 1 Satz 1 RVO erfüllt.

Die Klägerin hat einen Rechtsanspruch auf Auszahlung der Rente, denn sie ist frühere deutsche Staatsangehörige i.S. des Art. 116 Abs. 2 Satz 1 GG und erfüllt die Voraussetzungen des § 1318 RVO.

Nach § 1315 RVO ruht die Rente, solange der Berechtigte weder Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG noch früherer deutscher Staatsangehöriger im Sinne des Art. 116 Abs. 2 Satz 1 GG ist und sich freiwillig gewöhnlich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufhält.

Nach § 1317 RVO ruht auch die Rente eines Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG oder eines früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Art. 116 Abs. 2 Satz 1 GG, solange er sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufhält, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die nachfolgende Vorschrift des § 1318 Abs. 1 RVO bestimmt, daß die Rente, soweit sie auf die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Versicherungsjahre entfällt, auch für Zeiten des Aufenthalts im Ausland gezahlt wird. § 1318 RVO enthält eine Ausnahme von der Ruhensvorschrift des § 1317 RVO für

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

- 6 -

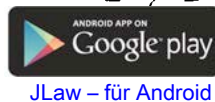
Deutsche und frühere deutsche Staatsangehörige bei Aufenthalt im Ausland.

Von der Beitragsseite her erfüllt die Klägerin die Voraussetzungen eines Rechtsanspruchs auf Auszahlung der Rente nach § 1318 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 RVO. Die im Rentenbescheid angerechneten Pflichtbeiträge sind für eine Beschäftigung an einem Ort im Geltungsbereich der RVO entrichtet, der jetzt zum Bundesgebiet gehört (§ 1323 RVO; vgl. Jantz/Zweng/Eicher, Das neue Fremdrenten- und Auslandsrentenrecht, 2. Aufl., Anm. 3 a zu § 1323 RVO). Die Anrechnung der anschließenden Ersatzzeit wegen NS-Verfolgung beruht auf den vorhergehenden Pflichtbeiträgen. Die Klägerin ist frühere deutsche Staatsangehörige im Sinne des Art. 116 Abs. 2 Satz 1 GG und wird deshalb von § 1317 RVO erfaßt, so daß die Ausnahme vom Ruhen der Rente nach § 1318 RVO auf sie zutrifft. Die Klägerin ist als jüdische deutsche Staatsangehörige nach ihrer Auswanderung ausgebürgert worden. Die 11. VO zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 (RGBl I 722) bestimmte in § 1, daß ein Jude, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte, nicht deutscher Staatsangehöriger sein konnte; der gewöhnliche Aufenthalt im Ausland war dann gegeben, wenn sich ein Jude im Ausland unter Umständen aufhielt, die erkennen ließen, daß er dort nicht nur vorübergehend verweile, nach § 2 der 11. VO verlor ein Jude die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn er beim Inkrafttreten dieser VO seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte. Die 11. VO ist von Anfang an nichtig (BVerfGE 23, 98, 99). Zu den Konsequenzen, die sich aus der Nichtigkeit ergeben, hat das BVerfG ausgeführt, die Diskriminierung durch die einseitige und willkürliche Ausbürgerung von Juden könne nicht dadurch ausgeglichen werden, daß die Bundesrepublik sich erneut über den Willen der Betroffenen hinwegsetze, sondern allein dadurch, daß sie deren Willen respektiere (BVerfG aaO S. 107). Der Verfassungsgesetzgeber sei bei der Formulierung des Art. 116 Abs. 2 GG von der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Nichtigkeit der 11. VO ausgegangen. Die Verfolgten hätten also aufgrund der Ausbürgerung niemals ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren (anders etwa durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit). Für diesen Personenkreis bedeute Art. 116 Abs. 2 GG, daß die Personen durch Begründung eines Wohnsitzes in der Bundesrepublik oder durch einen entsprechenden Antrag die deutsche Staatsangehörigkeit wiedererlangen könnten (BVerfG aaO S. 107, 108).

Die Klägerin zählt nicht zu dem Personenkreis, der eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, denn sie ist staatenlos. Für den Personenkreis, der keine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, hat das BVerfG ausgesprochen, Art. 116 Abs. 2 GG bedeute für diese Verfolgten, daß der deutsche Staat sie - unbeschadet des Umstandes, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch Ausbürgerung nicht verloren haben - nicht als Deutsche betrachte, solange sie nicht durch Wohnsitzbegründung oder Antragstellung sich auf ihre deutsche Staatsangehörigkeit berufen. Insofern trage Art. 116 Abs. 2 GG dem Gedanken Rechnung, daß keinem der Verfolgten gegen seinen Willen die deutsche Staatsangehörigkeit aufgedrängt werden solle (BVerfG aaO S. 108).

Die Klägerin hat sich zwar nicht durch Wohnsitzbegründung in der Bundesrepublik oder durch einen entsprechenden Antrag auf die deutsche Staatsangehörigkeit berufen. Sie ist deshalb bei Anwendung des § 1317 RVO nicht als Deutsche, die ihre Staatsangehörigkeit nicht verloren hat, im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG zu behandeln. Sie fällt jedoch unter Abs. 2 Satz 1 des Art. 116 GG; denn sie ist frühere deutsche Staatsangehörige, der zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit aus rassistischen Gründen entzogen worden ist. Auf sie treffen deshalb die §§ 1317 und 1318 RVO zu.

Bei der Heranziehung des Art. 116 Abs. 2 Satz 1 GG in § 1317 RVO ist zu unterscheiden, daß Art. 116 Abs. 2 Satz 1 GG in seinem ersten Satzteil den Personenkreis der früheren deutschen Staatsangehörigen, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsange-



- 8 -

hörigkeit aus ua rassistischen Gründen entzogen worden ist, als "Tatbestand" beschreibt; im nächsten Satzteil ist dann mit den Worten, daß diese Personen auf Antrag wieder-einzubürgern sind, eine Rechtsfolge angeordnet. Unter Beachtung dieser Unterscheidung ist § 1317 RVO dahin zu verstehen, daß mit den Worten "früherer deutscher Staatsangehöriger im Sinne des Art. 116 Abs. 2 Satz 1 GG" lediglich auf den Personenkreis verwiesen wird, der in Art. 116 Abs. 2 Satz 1 GG als "Tatbestand" bezeichnet ist. Die in Abs. 2 Satz 1 des Art. 116 GG ausgesprochene "Rechtsfolge" der Wiedereinbürgerung auf Antrag ist nicht in § 1317 RVO miteinbezogen (vgl. auch SozR Nr. 5 zu § 1315 RVO). Wenn eine ausgebürgerte Person auf Antrag wiedereingebürgert ist oder infolge Wohnsitzbegründung in der Bundesrepublik, ohne einen gegenteiligen Willen zum Ausdruck gebracht zu haben, als nicht ausgebürgert gilt, wird sie im Hinblick auf die Nichtigkeit der 11. VO zum Reichsbürgergesetz ohnehin als deutsche Staatsangehörige nach Art. 116 Abs. 1 GG angesehen.

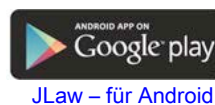
Aus diesen Gründen ist die Rente der Klägerin ins Ausland als Pflichtleistung nach §§ 1317, 1318 RVO zu zahlen.

Ein Widerspruch zwischen den Regelungen in §§ 1317, 1318 RVO einerseits und § 1321 RVO andererseits besteht nicht. § 1321 Abs. 1 RVO, der die Art der angerechneten Versicherungszeiten betrifft, geht weiter als § 1318 RVO und ermöglicht eine Zahlung von Renten ins Ausland ua auch dann, wenn der Ort der Beschäftigung, aufgrund derer Pflichtbeiträge nach der RVO entrichtet wurden, nicht in dem Gebiet liegt, das jetzt zum Bundesgebiet gehört (§ 1323 RVO). § 1321 Abs. 5 RVO bezieht sich auf einen größeren Personenkreis als den in § 1317 RVO genannten des Art. 116 Abs. 2 Satz 1 GG.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Während Art. 116 Abs. 2 Satz 1 GG sich auf Ausgebürgerte bezieht ("frühere deutsche Staatsangehörige, denen ... die Staatsangehörigkeit aus ... rassistischen ... Gründen entzogen worden ist"), umfaßt § 1321 Abs. 5 RVO mit den Worten "Personen, die zwischen ... das Gebiet des Deutschen Reiches ... verlassen haben, um sich einer ... durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen" weitergehend Personen, die nicht ausgebürgert worden sind. Dieser Unterschied zwischen § 1317 RVO i.V.m. Art. 116 Abs. 2 Satz 1 GG und § 1321 Abs. 5 RVO ist von der Beklagten nicht berücksichtigt worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)